

N i e d e r s c h r i f t

(StR/001/2025)

über die 1. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen - Haushalt 2025 am Donnerstag, dem 16.01.2025, 16:00 - 22:06 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

5. Mitteilungen zur Kenntnis
Keine Mitteilungen
6. Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung
Kein Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung
7. Benennung der Vertreter der Stadt Erlangen für die 43. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 13. - 15. Mai 2025 in Hannover 13-2/237/2024
Beschluss
8. Wechsel im Ortsbeirat Frauenaarach;
Berufung von Herrn Manfred Kaul zum Ortsbeirat 13-2/240/2025
Beschluss
9. Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung für das Haushaltsjahr 2025 201/071/2024
Beschluss
10. IGZ GmbH: Neufassung des Gesellschaftsvertrags BTM/095/2024
Beschluss
11. Antrag zum Stadtrat am 12. Dezember 2024 - Bericht Sanierungsbedarf Gymnasium Fridericianum 242/334/2024
Beschluss
- 11.1. Haushalt 2025: Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 24 Gebäudemanagement - Gymnasium Fridericianum - GL 128/2024 und ÖDP 153/2024 24/061/2024
Beschluss

- | | | |
|----------------------|---|------------------------------|
| 12. | Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Erlangen und Nürnberg im Bereich der Gemarkungen Tennenlohe und Großgründlach | 612/038/2024
Beschluss |
|
 | | |
| Haushalt 2025 | | |
| 13. | Eckdaten Haushaltsplan 2025
Präsentation Hr. Beugel | II/034/2025
Kenntnisnahme |
| 14. | Behandlung evtl. Änderungsanträge und Beschlussfassung über die vom HFPA in den Stadtrat verwiesenen Änderungsanträge, nachträglichen Nachmeldungen der Verwaltung und nachträgliche Änderungsanträge aufgrund Ausschussbeschlüssen zum Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt und Investitionsprogramm 2024 - 2028 | 201/074/2024
Beschluss |
| 15. | Fraktionsanträge zum Haushalt 2025 | |
| 15.1. | Änderungsantrag zum Haushalt: Sozialticket sozial machen | 001/2025/ERLI-A/001 |
| 16. | Stellenplan 2025 | |
| 16.1. | Haushalt 2025; Stellenplan 2025 Liste A - Veränderungen des Stellenplans | 113/103/2024
Beschluss |
| 16.2. | Änderung und Ergänzung des Stellenplanes 2025; Liste B - Stellenwertänderungen | 11/060/2024
Beschluss |
| 17. | Grundsätzliche Ausführungen des Oberbürgermeisters, der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sowie der Einzelstadtratsmitglieder zum Haushalt 2025

Die Haushaltsreden werden in der Version veröffentlicht wie diese von den jeweiligen Rednern zur Verfügung gestellt wurden. Inhaltliche Änderungen werden von Seiten der Stadt Erlangen nicht vorgenommen. | |
| 18. | Beschluss über die vom HFPA begutachteten Änderungen zum Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028 | 201/075/2024
Beschluss |
| 19. | Haushalt 2025 - Abgleichsvorschlag | 201/076/2025
Beschluss |

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 20. | Sammelbeschluss über Fachamtsbudgets 2025, Ergebnishaushalt 2025, Finanzhaushalt 2025, mittelfristige Finanzplanung 2024 - 2028 mit Investitionsprogramm, Haushaltsvermerke 2025, Stellenplan 2025, Stiftungshaushalte der rechtlich unselbständigen Stiftungen 2025 | 20/063/2025
Beschluss |
| 21. | Budgetierungsregeln 2025 | 113/102/2024
Beschluss |
| 22. | Beschluss über die Haushaltssatzung 2025 | 201/077/2025
Beschluss |
| 23. | Anträge mit finanzieller Auswirkung auf den Haushalt 2025 | 201/078/2025
Beschluss |
| 24. | Ermächtigung der Verwaltung zu formellen Änderungen | 201/079/2025
Beschluss |
| 25. | Anfragen
Keine Anfragen | |

TOP 5

Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen

TOP 6

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Kein Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

TOP 7

13-2/237/2024

Benennung der Vertreter der Stadt Erlangen für die 43. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 13. - 15. Mai 2025 in Hannover

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Deutsche Städtetag führt satzungsgemäß im 2-jährigen Rhythmus ordentliche Hauptversammlungen durch. Die nächste (43.) ordentliche Hauptversammlung findet in der Zeit vom 13. bis 15. Mai 2025 in Hannover statt.

Die Delegierten sind der Geschäftsstelle des Deutschen Städtetages bis zum 19. Februar 2025 zu melden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Erlangen stehen bei der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages zwei Stimmen zu (bis 250.000 Einwohner nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung).

Herr / Frau Stadtrat / Stadträtin _____ nimmt einen Sitz für die Stadt Erlangen wahr. Dies geschieht aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 14.05.2020 per Rotation.

Der andere Sitz wird üblicherweise durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Janik besetzt.

Herr Oberbürgermeister Dr. Florian Janik nimmt einen Sitz für die Stadt Erlangen wahr.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen wird in der 43. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 13. – 15. Mai 2025 in Hannover durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Florian Janik und Herrn Dr. Philipp Dees (SPD Stadtratsfraktion) vertreten sein.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 46 gegen 2

TOP 8

13-2/240/2025

**Wechsel im Ortsbeirat Frauenaarach;
Berufung von Herrn Manfred Kaul zum Ortsbeirat**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch den Tod von Frau Kaup wurde diese Neubesetzung notwendig.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die vorgeschlagene Neubesetzung wird beschlossen und umgesetzt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Für die verstorbene Ortsbeirätin Frau Ilona Kaup rückt Herr Manfred Kaul nach. Herr Kaul wohnt in Frauenaarach.

Als neue Stellvertretung wird Herr Walter Konrad Gürsching berufen. Herr Gürsching wohnt in Frauenaarach

Die Berufung erfolgt zum 16. Januar 2025.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 48 gegen 0

TOP 9

201/071/2024

Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung für das Haushaltsjahr 2025

Sachbericht:

Hinweis: Die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung wurde mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 07.10.2024 der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung zugelegt. Die Zulegung erlangte mit Ablauf des 15.11.2024 Rechtskraft, so dass künftig keine eigene Haushaltssatzung mehr zu erlassen ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die

**Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung
der Stadt Erlangen
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des Art. 20 Abs. 1 des Bayer. Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008, 834) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Erlangen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	81.100,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	56.900,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	24.200,-- €

2. im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	81.100,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	56.900,-- €
und dem Saldo von	24.200,-- €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erlangen, den
STADT ERLANGEN

Dr. Janik
Oberbürgermeister

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 48 gegen 0

TOP 10

BTM/095/2024

IGZ GmbH: Neufassung des Gesellschaftsvertrags

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Ausstieg der ehemaligen Mitgesellschafter Stadt Nürnberg und Stadt Fürth zum 31.12.2023 und die Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit der IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg – Fürth - Erlangen GmbH (kurz: IGZ) machen eine Aktualisierung des Gesellschaftsvertrags des IGZ erforderlich. In der Vergangenheit haben sich außerdem verschiedene weitere Satzungsregelungen als nicht oder nicht mehr praktikabel erwiesen. In Abstimmung mit der Geschäftsführung und den verbliebenen Mitgesellschaftern IHK Nürnberg für Mittelfranken und Handwerkskammer für Mittelfranken (Anteilsquote je 0,7%) hat das Beteiligungsmanagement der Stadt Erlangen daher den Gesellschaftsvertrag überarbeitet und eine ergänzende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (GO GF) erstellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Entwürfe sowie eine Gegenüberstellung des alten und neuen Gesellschaftsvertrags in Form einer Synopse sind als Anlage beigefügt. Besonders hingewiesen wird auf Folgendes:

- Die Satzungsneufassung und die GO GF entsprechen in Struktur und Formulierung soweit sinnvoll den im Jahr 2022 neugefassten Statuten der MVC GmbH und tragen damit dem

übergeordneten Ziel einer Satzungsharmonisierung bei der Stadt Erlangen Rechnung (s. Textziffer 49 im Bericht der überörtlichen Prüfung vom 28.09.2017). Anstelle eines sehr knapp gehaltenen Regelwerks mit Verweis auf das GmbH-Gesetz wurden wichtige gesetzliche Regelungen in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen. Nicht mehr gültige Regelungen wurden gestrichen.

- Durch den Ausstieg der Städte Nürnberg und Fürth wurde ein neuer Firmenname erforderlich. Da der Name „IGZ“ inzwischen etabliert ist und man ungern auf die Domain www.igz.de verzichtet, wird „IGZ Innovations- und Gründerzentrum Erlangen GmbH“ vorgeschlagen. Der Sitz wird nach Erlangen verlegt.
- Der Unternehmensgegenstand wurde neu formuliert und erweitert. Ziel war es, die Begrenzung auf die nach § 5 Nr. 18 KStG steuerbefreiten Wirtschaftsförderungs-Tätigkeiten aufzuheben, um z.B. die Geschäftsbesorgung des IGZ für die MVC GmbH zu ermöglichen. Außerdem wurde der Schwerpunkt des Satzungszwecks etwas verschoben, da eine sinnvolle Gründerförderung nach heutigen Erkenntnissen wesentlich mehr umfasst als das Bereitstellen kleinteiliger Räumlichkeiten mit Gründungsberatung.
- Die Gesellschaft ist jetzt unabhängig vom Gesellschafterkreis grundsätzlich auf Dauer angelegt. Beim Ausscheiden einzelner Gesellschafter bedarf die Fortführung der Gesellschaft nicht mehr eines expliziten Beschlusses der verbleibenden Gesellschafter.
- Die Einladung zur Gesellschafterversammlung muss nicht per eingeschriebenem Brief erfolgen. Es genügt eine Zusendung per Mail.
- Die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen per Videokonferenz oder als Hybridsitzung wurde ermöglicht.
- Entscheidungen der Gesellschafterversammlung werden nicht mehr mit 60% der der Geschäftsanteile, sondern mit 60% der abgegebenen Stimmen beschlossen, um Stimmhaltungen zu ermöglichen. Gleichzeitig wurden Mindest-Anwesenheitsquoten für die Beschlussfähigkeit festgelegt.
- Falls das IGZ sich in der Zukunft selbst an Gesellschaften beteiligt, ist die Geschäftsführung bei der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte ab einer Beteiligungsquote größer 5% an entsprechende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung des IGZ gebunden.
- Die Erfordernisse an den Wirtschaftsplan wurden in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung genauer gefasst, um die Steuerungsmöglichkeiten der Gesellschafter zu verbessern.
- Die Pflicht zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde grundsätzlich beibehalten. Ergänzt wurde die Regelung, dass für die Nachhaltigkeitsberichterstattung die größenabhängigen Erleichterungen des HGB gelten. Die Gesellschafterversammlung kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten abweichende Regelungen beschließen.
- Das Revisionsamt hat um die Einräumung eines umfassenden, § 54 HGrG übersteigenden Prüfungsrechts gebeten.
- In der GO GF werden die für die Geschäftsführung wichtigen Regelungen des Gesellschaftsvertrags wiedergegeben, zum Teil genauere Festlegungen getroffen und die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Wertgrenzen für zustimmungsbedürftige Geschäfte

definiert.

Die Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ergab, dass die Neufassung des Gesellschaftsvertrags aufgrund der Neuformulierung und der damit einhergehenden Änderungen des Satzungszweck nach Art. 96 Abs. 1 GO anzeigepflichtig ist. Die Änderungswünsche der Rechtsaufsichtsbehörde sind im vorgelegten Entwurf berücksichtigt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der neue Gesellschaftsvertrag und die GO GF werden durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung des IGZ in Kraft gesetzt, wobei der Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags notariell beglaubigt werden muss. Die Vertretung der Stadt Erlangen benötigt für ihre Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Stadtratsbeschluss.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Vertretung der Stadt Erlangen wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg – Fürth – Erlangen GmbH den als Anlage beigefügten Neufassungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zuzustimmen. Änderungen, die im Zuge der Unterzeichnung notwendig werden, dürfen vorgenommen werden, soweit die Grundlagen der vorliegenden Entwürfe beibehalten werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 48 gegen 0

TOP 11

242/334/2024

Antrag zum Stadtrat am 12. Dezember 2024 - Bericht Sanierungsbedarf Gymnasium Fridericianum

Sachbericht:

1. Fraktionsantrag

Die Stadtratsfraktion der CSU beantragt Folgendes:

Die Verwaltung berichtet über den aktuellen Zustand des Gymnasiums Fridericianum.

- Sie zeigt dabei auf, inwiefern notwendige Reparaturmaßnahmen am Hauptgebäude (z.B. Ersatz von Beamern) im Hinblick auf die bestehende Infrastruktur noch durchgeführt werden können.
- Sie stellt außerdem dar, wie es in den Chemie- und Physikräumen sowohl um die Sicherheit als auch um den lehrplankonformen Unterricht bestellt ist.

2. Bericht der Verwaltung

- Bereits im Jahre 2019 wurde über den baulichen Zustand des Gymnasiums Fridericianum in den Fachgremien berichtet. Auf die Vorlage Nr. 242/339/2019 wird verwiesen. Die Notwendigkeit einer Generalsanierung wurde erkannt und das Vorhaben in das Schulsanierungsprogramm aufgenommen. Aus diesem Grund fanden in den zurückliegenden Jahren keine größeren Sanierungsmaßnahmen mehr statt.

Auftretende Mängel werden nach deren Kenntnis im Zuge des laufenden Bauunterhalt aufgenommen und je nach Dringlichkeit und den zur Verfügung stehenden Ressourcen abgestellt. Sicherheitsrelevante Bauteile werden auf Grundlage einer Überprüfungs- und Wartungsplanung turnusmäßig durch externe Fachfirmen begutachtet und gewartet. Hierbei festgestellte Mängel werden ebenso nach ermittelter Priorität abgestellt.

Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation und den daraus resultierenden Notwendigkeiten von Einsparungen können auf absehbare Zeit im Zuge des Bauunterhalts nur mehr dringend notwendige und sicherheitsrelevante Maßnahmen durchgeführt werden. Eine Steigerung des Lehr- u. Lernkomforts kann damit nicht erreicht werden. In den Jahren 2018 – 2024 wurden im Bauunterhalt Maßnahmen mit einem jährlichen Finanzmittelbedarf von im Durchschnitt 93.000 € pro Jahr ausgeführt. Die Tendenz ist dabei steigend, was den zunehmenden Verfall des Gebäudes widerspiegelt.

- Wie bereits dargelegt, wurde die Notwendigkeit einer Generalsanierung anerkannt. Entsprechend befinden sich auch die Fachunterrichtsräume für Chemie und Physik in dem baulichen Zustand der Errichtungszeit des Gesamtgebäudes. Der bauzeitlich genehmigte Zustand ist daher auch Basis der rechtlichen Bewertung des Betriebs. Um Sicherheitsgefährdungen auszuschließen, wurde bereits im Jahr 2018 eine Teilstilllegung von Medien (in Rücksprache mit den Fachlehrern) beschlossen und im Anschluss vorgenommen, da eine wirtschaftliche Instandsetzung außerhalb einer Generalsanierung der Räume nicht darstellbar war. Im Rahmen einer umfassenden Ertüchtigung der Fachräume müssten neben diversen vorliegenden Mängeln u.a. auch die Lagerung von Chemikalien betriebstechnisch auf den aktuellen Standard gebracht werden.

Der lehrplankonforme Unterricht im Fachbereich Chemie ist aufgrund dieser Mängel insoweit beeinträchtigt, dass der experimentell geleitete Unterricht nur in deutlich eingeschränktem Umfang möglich ist. Darüber hinaus sind bei der Nutzung der Fachunterrichtsräume für den Chemie- oder Physikunterricht organisatorische Maßnahmen und Vorkehrungen notwendig, um bestimmten Sicherheitsanforderungen gerecht zu werden (z.B. Teilung von Klassen bzw. Aufstellen von Schutzscheiben, um Abstände sicherzustellen).

Im Fachbereich Physik ist es mit Hilfe umfangreicher Anschaffungen von Lehr- und Lernmittel gelungen, dem Fachbereich einen zeitgemäßen, weitgehend dem Lehrplan entsprechenden naturwissenschaftlichen Unterricht zu ermöglichen. Durch die Anschaffung verschiedenster Experimentierkits (Science Lab Radioaktivität, Science Lab Physik, Science Lab Mechanik etc.) mit einer Anschaffungssumme von rd. 22.000 € in diesem Jahr hat sich die Situation für den experimentell geleiteten Unterricht verbessert.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel könnte eine sinnvoll zu ergänzende Ausstattung mit Experimentiermaterialien oder weiteren notwendigen mobilen Ausstattungen auch für das Fach Chemie in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich geprüft werden.

Zur Verbesserung der bemängelten Lagerbedingungen für die Chemikalien wird aktuell die Anschaffung von zwei Sicherheitsschränken mit gefilterter Abluft begutachtet. Dadurch würde die Kontamination der Umgebungsluft durch die aktuell frei im Raum gelagerten Chemikalien vermieden / reduziert und auch eine Verbesserung des Brandschutzes erzielt. Je nach Standort und den daraus resultierenden Transportwegen lassen sich auch die Risiken eines Chemikalienverkehrs minimieren.

Durch den Einsatz von Aktivkohle- und Partikelfiltern erhöht sich allerdings der Wartungsaufwand für das Personal vor Ort. Seitens der Schulleitung sind die gemäß den Herstellerangaben vorgesehenen Wartungsintervalle für den Filtertausch organisatorisch sicherzustellen.

Bauliche Mängel bzw. mit Baumaßnahmen verbundene Nachrüstungen wie zentrale Abzugsvorrichtungen können durch Ausstattungsmaßnahmen nicht ersetzt werden. Eine Revitalisierung der außer Betrieb genommenen Abzüge durch bauliche Maßnahmen scheidet technisch ebenfalls aus. Es wird geprüft unter welchen Voraussetzungen und mit welchem Aufwand mobile Digestorien nachgerüstet werden können.

Neben den angestoßenen Beschaffungen von Ausstattungsgegenständen steht die Verwaltung im Austausch mit der Schule, wie der Unterrichtsbetrieb unter den gegebenen Rahmenbedingungen auch interimswise baulich/technisch verbessert werden kann. Dies kann aus Sicht der Verwaltung jedoch unabhängig von einer Generalsanierung bzw. eines Neu-baus keinesfalls die Umsetzung aller Anforderungen an Fachräume für den Experimentalunterricht an Schulen beinhalten, sondern muss sich auf dringliche und unabwendbare Ausgaben beschränken. Auch die Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (kurz RiSU, Stand 2023), die bei Experimentalunterricht seitens KMBek gefordert sind, können damit nicht vollumfänglich erfüllt werden. Einschränkungen im Lehrbetrieb sind daher weiterhin unvermeidbar.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung über den aktuellen Zustand des Gymnasiums Fridericianum wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag 169/2024 vom 26.11.2024 ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 11.1

24/061/2024

**Haushalt 2025: Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 24 Gebäudemanagement -
Gymnasium Fridericianum - GL 128/2024 und ÖDP 153/2024**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Bedarf an einer Generalsanierung des Fridericianums ist bereits festgestellt. Für den Fachraumtrakt wurde dargelegt, dass dieser nicht wirtschaftlich vertretbar zu sanieren ist. Auch ein isoliertes Angehen der Fachunterrichtsräume außerhalb des Planungsansatzes einer Generalsanierung der Gesamtanlage wird seitens der Verwaltung als nicht zielführend erachtet.

Für eine nachhaltige Lösung am Fridericianum bekräftigt die Verwaltung bereits, dass sich der Umgang mit dem Fachunterrichtstrakt aus einer vorgeschalteten Gesamtbetrachtung ergeben muss. Ansonsten besteht die Gefahr, dass weitere evtl. bessere Varianten (z.B. Integration im Gebäude, direkter Anbau an das Bestandsgebäude oder dergleichen) ausgeschlossen, oder Handlungsoptionen durch einen neuen Standort des Fachunterrichtstrakts verbaut werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Eine umfassende Machbarkeitsstudie bzw. ein Planungsbeginn der Maßnahme erfolgen erst mit unterbrechungsfreier Bereitstellung von Haushaltsmitteln.

Ökologische und energetische Aspekte folgen dann der beschlossenen Fassung des „Leitfaden (s) nachhaltige und energieeffiziente Gebäude - Bereich Städtische Gebäude“ vom 25.04.2023.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Als Vorstufe, ohne die Tiefe einer Machbarkeitsstudie zu erreichen, macht die bereits länger seitens Verwaltung in die Diskussion gebrachte Vorprüfung incl. Verortung der Fachunterrichtsräume Sinn. Diese erfolgt allein mit den vorhandenen Personalressourcen der Sachgebiete Hochbau. Eine umfassende Befassung bzw. Eigenplanung sind v.a. aufgrund der Auslastung der Bereiche Versorgungs- u. Elektrotechnik nicht möglich.

Diese Erarbeitung und Bewertung von Varianten einer Generalsanierung des Fridericianums sollen dann zu einer tragfähigen Lösung ggfls. mit Stufenplan zur Umsetzung führen und die Verortung der Fachunterrichtsräume vorbereiten. Ein isolierter Ersatzbau eines Fachraumgebäudes ist dabei nur eine zu untersuchende Variante.

Ein späterer Maßnahmen-/Planungsbeginn in zeitlicher Abhängigkeit der künftigen Haushaltsansätze fußt dann auf dieser Vorleistung und verkürzt die Vorplanungsphase.

Wie bei Schulbaumaßnahmen grundsätzlich üblich, erfolgt bereits diese Vorstufe sowie die spätere Planung unter Einbeziehung der Schule und des Schulverwaltungsamts.

Bestehende Sicherheitsmängel werden bis zur Sanierung im Zuge des regelmäßigen Bauunterhalts mit den gegebenen Ressourcen behoben.

Die Stellungnahme der Ministerialbeauftragten, Frau Dr. Kuen, ist in der Anlage beigefügt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*, Angehen der auch energetisch notwendigen Generalsanierung
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden für die Variantenstudie nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Heuer beantragt zur Vorlage Nr. 24/061/2024 unter II. Begründung Nr. 3 folgenden Protokollvermerk bzw. Änderung:

Die genannte Vorprüfung incl. Verortung der Fachunterrichtsräume wird für 2025 in das Arbeitsprogramm des Gebäudemanagements aufgenommen.

Dies wurde auch im HFPA so zugesagt. Die Machbarkeitsstudie muss im Jahr 2025 erfolgen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Fraktionsantrag der Grüne Liste Stadtratsfraktion 128/2024 „Fachraumtrakt Gymnasium Fridericianum ist bearbeitet.
2. Der Fraktionsantrag der ÖDP 153/2024 „Antrag HH-2025 - Investitions- und

Arbeitsprogramm: Keine Verschiebung des beschlossenen Planungsprozesses zur Generalsanierung des Gymnasium Fridericianum Erlangen!“ ist bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 44 gegen 3

TOP 12

612/038/2024

Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Erlangen und Nürnberg im Bereich der Gemarkungen Tennenlohe und Großgründlach

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Gemeindegrenzänderung wird erforderlich, um im Bereich der geplanten StUB-Trasse südlich der Bundesautobahn 3 und westlich der Bundesstraße 4 (im Bereich der Autobahnausfahrt 84 Erlangen-Tennenlohe) die Flächen für die vorgesehene Haltestelle „Reutleser Straße“ in Verbindung mit einer Wendeschleife der StUB sowie einer Park-and-Ride-Anlage insgesamt auf dem Gemeindegebiet der Stadt Nürnberg zu platzieren.

Dieser Bereich ist zugleich Endpunkt des ersten Planfeststellungsabschnitts der StUB, der dann insgesamt auf dem Gemeindegebiet der Stadt Nürnberg zu liegen kommt.

Die Regierung von Mittelfranken hat frühzeitig darauf hingewiesen, dass die Hochbauten einer solchen Anlage nicht durch eine Stadtgrenze geteilt sein sollten und empfohlen, in einem solchen Fall rechtzeitig vor den Genehmigungsverfahren die Stadtgrenze entsprechend zu korrigieren.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadtverwaltungen Nürnberg und Erlangen haben die Auffassung der Regierung in den Arbeitskreisen des Zweckverbandes bestätigt. Neben den baurechtlichen Aspekten führten die Stadtverwaltungen auch weitere Aspekte wie die eindeutige Zuständigkeitszuordnung für Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei an, denn die Stadtgrenze der beiden kreisfreien Städte stellt natürlich zugleich auch eine Kreisgrenze dar.

Nachfolgende Argumente zur Verschiebung der Stadtgrenze in das Gebiet der Stadt Nürnberg wurden in den Arbeitskreisen des Zweckverbands StUB und der Stadtverwaltungen erarbeitet:

- Die vom bisherigen Verlauf der Stadtgrenze geschnittene vorgesehene Haltestelle „Reutleser Straße“ bedient die Nürnberger Stadtteile Reutles und Großgründlach.
- Die Bundesautobahn 3 hat eine hohe Trennwirkung des Bereichs gegenüber der Kernstadt Erlangen wie auch des nördlich der BAB 3 gelegenen Erlanger Stadtteils Tennenlohe.
- Die Wendeschleife gehört zum Planfeststellungsabschnitt 1a der StUB, welcher ausschließlich die Streckenführung auf Nürnberger Stadtgebiet umfasst. Liegt auch die vorgesehene Wendeschleife mit Park-and-Ride-Anlage und Haltestelle vollständig in Nürnberg, kann sich die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange für die

abschnittsspezifischen Themen auf die für die Stadt Nürnberg zuständigen TöBs beschränken, während sonst wegen einer kleinen Fläche auch die für Erlangen zuständigen TöBs einzubinden wären. Insofern dient eine Verschiebung in das Gemeindegebiet Nürnbergs auch der Verfahrensverschlinkung.

In der Lenkungsgruppe konnte zudem Einigkeit erzielt werden, dass für die Kostenteilung des Zweckverbands der bisherige Verlauf der Stadtgrenze maßgeblich bleiben soll, um durch die Umgemeindung keine zusätzliche finanzielle Belastung der Stadt Nürnberg herbei zu führen.

In den abschließenden Beratungen des Arbeitskreises Recht, Liegenschaften und Bodenordnung des ZV StUB wurden daher folgende Bedingungen für die Verschiebung der Stadtgrenze definiert:

- Park-and-Ride-Gebäude und Haltestelle sollen eindeutig in einem Stadtgebiet liegen
- Der Planfeststellungsabschnitt 1a soll vollständig auf Nürnberger Stadtgebiet liegen
- Die neue Stadtgrenze soll bestehenden Flurgrenzen folgen, damit (außer dem betroffenen Straßengrundstück) keine Flurstücke geteilt werden müssen

Es ergeben sich nachfolgende Flächenänderungen zwischen den Städten Erlangen und Nürnberg:

- 1) Ausgliederung aus dem Gemeindegebiet der Stadt Erlangen und Eingliederung in das Gemeindegebiet der Stadt Nürnberg:

Fl.Nr. 198/3	Gemarkung Tennenlohe	7.798 m ²	Ackerland
Fl.Nr. 201	Gemarkung Tennenlohe	11.970 m ²	Ackerland
Fl.Nr. 201/2	Gemarkung Tennenlohe	1.845 m ²	Straßenverkehrsfläche

	Gesamtfläche:	21.613 m²	

- 2) Ein Flächenausgleich vom Gemeindegebiet der Stadt Nürnberg in das Gemeindegebiet der Stadt Erlangen soll nicht stattfinden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In der Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHG-Bek) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 25. März 2000 ist das Verfahren einer Gemeindegrenzänderung geregelt. Weil mit der Änderung der Gemeindegrenze auch die Grenze eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt geändert wird, ist gemäß Landkreisordnung LkrO die Regierung des jeweiligen Regierungsbezirkes zuständig; hier also die Bezirksregierung von Mittelfranken.

Die Städte Erlangen und Nürnberg sind übereingekommen, dass der Antrag zur Gemeindegrenzänderung von der die Flächen aufnehmenden Stadt Nürnberg gestellt wird. Die notwendigen Unterlagen von Seiten der Stadt Erlangen (Stadtratsbeschluss, Anhörungsunterlagen, etc.) werden der Stadt Nürnberg für die Antragsstellung bei der Bezirksregierung übermittelt.

Die Gebietsänderung wird dann durch eine von der zuständigen Bezirksregierung von Mittelfranken zu erlassende Rechtsverordnung und deren Bekanntmachung abgeschlossen.

Ein Anhörungsverfahren der betroffenen Eigentümer*innen wurde von der Stadt Erlangen durchgeführt.

Im Rahmen der durchgeführten Fachdienststellenbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass der Reutleser Weg ein öffentlicher Feld- und Waldweg in der Baulast der Stadt Erlangen ist. Mit der Umgemeindung geht die Baulast für das auszugliedernde Teilstück auf die Stadt Nürnberg über.

Ferner befindet sich die auszugliedernde Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Hutgraben mit Winkelfeld und Wolfsmantel“. Das Landschaftsschutzgebiet südlich der A3 zwischen der Autobahnmeisterei und Reutles hat wichtige Funktionen im Naturhaushalt und als Trenngrün zwischen den beiden Großstädten. Durch die StUB ist im weiteren Verfahren eine Aufhebung oder Befreiung vom Schutzstatus in diesem Bereich generell erforderlich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt ein Änderungsantrag Nr. 004/2025 der Freien Wähler vor. Über diesen Antrag wird zunächst abgestimmt. Es wird von Herrn Stadtrat Székely getrennte Abstimmung beantragt.

Punkt 1 (Keine unentgeltliche Bereitstellung von Flächen) wird von der Antragstellerin Frau Stadträtin Wirth-Hücking zurückgezogen.

Punkt 2 (Bereitstellung von Ausgleichsflächen) wird mit 2 gegen 44 Stimmen abgelehnt.

Punkt 3 (Keine Kostenübernahme durch die Stadt Erlangen) wird mit 4 gegen 42 Stimmen abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 004/2025 der Freien Wähler ist damit erledigt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Ausgliederung einer unbesiedelten Fläche von insgesamt 21.613 m² aus dem Gemeindegebiet der Stadt Erlangen (Gemarkung Tennenlohe) in das Gemeindegebiet der Stadt Nürnberg (Gemarkung Großgründlach) wird zugestimmt.

2. Als Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Städten soll sich der Kostenteilungsschlüssel des Zweckverbands Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach für die Bau- und Betriebsphase am bisherigen Verlauf der Stadtgrenze orientieren, da die Verschiebung der Stadtgrenze im Wesentlichen der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren im Rahmen der Errichtung der StUB-Anlagen dient.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 28 gegen 17

TOP

Haushalt 2025

TOP 13

II/034/2025

Eckdaten Haushaltsplan 2025

Sachbericht:

In einer Powerpoint-Präsentation werden die Eckdaten zum Haushaltsplan 2025 kurz dargestellt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 14

201/074/2024

Behandlung evtl. Änderungsanträge und Beschlussfassung über die vom HFPA in den Stadtrat verwiesenen Änderungsanträge, nachträglichen Nachmeldungen der Verwaltung und nachträgliche Änderungsanträge aufgrund Ausschussbeschlüssen zum Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt und Investitionsprogramm 2024 - 2028

Ergebnis/Beschluss:

Die Einzelanträge ergeben sich aus dem „Abstimmungsskript der Kämmerei zur Stadtratssitzung am 16.01.2025“. Die im Abstimmungsskript vom Stadtrat beschlossenen Anträge ändern und ergänzen den im Stadtrat am 24.10.2024 eingebrachten Haushaltsentwurf 2025 zum Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie zum Investitionsprogramm 2024 – 2028 und werden somit Bestandteil der Haushaltsberatungen.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 15

Fraktionsanträge zum Haushalt 2025

TOP 15.1

001/2025/ERLI-A/001

Änderungsantrag zum Haushalt: Sozialticket sozial machen

Protokollvermerk:

Der Änderungsantrag Nr. 001/2025 der Erlanger Linke zum Haushalt „Sozialticket sozial machen“ wird mit 2 gegen 44 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag Nr. 001/2025 ist damit erledigt.

Abstimmung:

mehrheitlich abgelehnt

mit 2 gegen 44

TOP 16

Stellenplan 2025

TOP 16.1

113/103/2024

Haushalt 2025; Stellenplan 2025 Liste A - Veränderungen des Stellenplans

Sachbericht:

Auf der Stellenplanantragsliste sind nochmals alle Anträge der Ämter zum Stellenplan 2025 vollständig dargestellt. Nur die farblich/dunkelgrau markierten Anträge werden begutachtet bzw. vom Stadtrat beschlossen.

Auf der Stelleneinzugsliste werden alle Positionen Gegenstand des Gutachtens bzw. des Beschlusses des Stadtrats.

Protokollvermerk:

Der Änderungsantrag zum Stellenplan Nr. 003/2025 „Umsetzung der Zweckentfremdungsverbotssatzung“ der Erlanger Linke wird mit 6 gegen 41 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag Nr. 003/2025 der Erlanger Linke ist damit erledigt.

Ergebnis/Beschluss:

Die auf der beiliegenden Stellenplanantragsliste (Anlage 1) und Stelleneinzugsliste (Anlage 2) markierten Positionen (Stellenschaffungen, Stellensperrungen, Funktionsänderungen, kw-Vermerke, Stundensperrungen und Stundenentsperrungen) ändern und ergänzen den Stellenplan 2025

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 28 gegen 20

TOP 16.2

11/060/2024

Änderung und Ergänzung des Stellenplanes 2025; Liste B - Stellenwertänderungen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufgaben- und bedarfsorientierte Stellenplanung

2. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Ergänzungen und Änderungen werden auf Verwaltungsebene umgesetzt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Stellenplan der Stadt Erlangen 2025 wird anhand der Verwaltungsvorlage Liste B geändert und ergänzt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 48 gegen 0

TOP 17

Grundsätzliche Ausführungen des Oberbürgermeisters, der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sowie der Einzelstadtratsmitglieder zum Haushalt 2025

Protokollvermerk:

Die Haushaltsreden werden in der Version veröffentlicht wie diese von den jeweiligen Rednern zur Verfügung gestellt wurden.

Inhaltliche Änderungen werden von Seiten der Stadt Erlangen nicht vorgenommen.

TOP 18

201/075/2024

Beschluss über die vom HFPA begutachteten Änderungen zum Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028

Sachbericht:

Ergebnis/Beschluss:

Die Gutachten des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses vom 27.11.2024 und vom 04.12.2024 abgedruckt im „Abstimmungsskript der Kämmerei zur Stadtratssitzung am 16.01.2025“ werden zum Beschluss erhoben und ergänzen den im Stadtrat am 24.10.2024 eingebrachten Haushaltsentwurf 2025 zum Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie zum Investitionsprogramm 2024 – 2028 und werden somit Bestandteil der Haushaltsberatungen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 30 gegen 18

TOP 19

201/076/2025

Haushalt 2025 - Abgleichsvorschlag

Ergebnis/Beschluss:

Der Abgleichsvorschlag für den Haushalt 2025 wird entsprechend dem vorgelegten Entwurf unter der Berücksichtigung der begutachteten und beschlossenen Ergänzungen und Änderungen beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 38 gegen 10

TOP 20

20/063/2025

Sammelbeschluss über Fachamtsbudgets 2025, Ergebnishaushalt 2025, Finanzhaushalt 2025, mittelfristige Finanzplanung 2024 - 2028 mit Investitionsprogramm, Haushaltsvermerke 2025, Stellenplan 2025, Stiftungshaushalte der rechtlich unselbständigen Stiftungen 2025

Sachbericht:

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat beschließt

1. die Fachamtsbudgets 2025
2. den Ergebnishaushalt 2025
3. den Finanzhaushalt 2025
4. die fortgeschriebene mittelfristige Finanzplanung 2024 – 2028 mit Investitionsprogramm
5. die Haushaltsvermerke 2025
6. den Stellenplan 2025
7. die Haushaltspläne der rechtlich unselbständigen Stiftungen für 2025

entsprechend den übergebenen Entwürfen unter Berücksichtigung der begutachteten und beschlossenen Ergänzungen und Änderungen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 27 gegen 21

TOP 21

113/102/2024

Budgetierungsregeln 2025

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aktualisierung der Budgetierungsregeln.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Folgende Anpassungen werden vorgeschlagen:

- a. Es wurden kleinere redaktionelle Änderungen insbesondere in Ziffer 1.2.4 vorgenommen; inhaltliche Ergänzung, dass aufgrund der Haushaltssituation ein erweitertes Berichtswesen verbunden mit der Analyse von signifikanten Plan-Ist-Abweichungen erforderlich ist (vgl. Ziffer 1.2.6).

- b. Verschiebung der unter 3.1.4 getroffenen Regelung, dass die Werkstudent*innen (AK02) und Praktikant*innen (AK09, freiwillige und Pflichtpraktika, nicht Berufspraktikant*innen und SEJ-Praktikant*innen von Amt 51) als Personalkosten, jedoch mit Lastschrift in der halbjährlichen Personalkostenbudgetabrechnung zu verbuchen sind zu 3.1.8, sodass die Kosten ähnlich der kurzfristig Beschäftigten (AK05) als Sachkosten zu verbuchen sind.
- c. Redaktionelle Änderungen bei 3.2.2, 3.2.3, 3.3.6;
- d. Änderungen zur Neuaufnahme von Mobiliar zur Ausstattung mobiler Arbeitswelten ab 2025 (2.3.2) sowie Klarstellung für welches Mobiliar Benutzungszwang gilt (2.3.3).
- e. Bei den externen Druckaufträgen Aufnahme, dass das Gebot zur vorherigen Einbindung der Hausdruckerei besteht (2.5).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Veröffentlichung der neuen Budgetierungsregeln.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Regeln für die Budgetierung gelten ab dem Haushaltsjahr 2025 in der vorgelegten Fassung.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 48 gegen 0

TOP 22**201/077/2025****Beschluss über die Haushaltssatzung 2025****Ergebnis/Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die

**Haushaltssatzung der Stadt Erlangen
für das Haushaltsjahr 2025**

„Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Erlangen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | |
|---|------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 458.417.300 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 544.693.400 Euro |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | -86.276.100 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt | |
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 447.709.900 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 514.097.400 Euro |
| und einem Saldo von | -66.387.500 Euro |
| b) aus Investitionstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 24.438.500 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 69.817.100 Euro |
| und einem Saldo von | -45.378.600 Euro |
| c) aus Finanzierungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 53.781.600 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 11.279.200 Euro |
| und einem Saldo von | 42.502.400 Euro |
| d) und einem Saldo des Finanzhaushalts von | -69.263.700 Euro |

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 45.378.600 Euro festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (**EBE**) wird auf 20.711.700 Euro festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (**EB 77**) wird auf 4.355.600 Euro festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetriebs-Erlangen-Jobcenter (**EJC**) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 52.016.000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen (**EBE**) wird auf 10.500.000 Euro festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (**EB 77**) wird auf 0 Euro festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs-Erlangen-Jobcenter (**EJC**) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 425 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 590 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 440 v. H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 89.541.000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen (**EBE**) wird auf 5.109.300 Euro festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (**EB 77**) wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs-Erlangen-Jobcenter (**EJC**) wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Erlangen, den

STADT ERLANGEN

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 27 gegen 21

TOP 23

201/078/2025

Anträge mit finanzieller Auswirkung auf den Haushalt 2025

Ergebnis/Beschluss:

Soweit Anträge die Bereitstellung von Mitteln für den Haushalt 2025, die mittelfristige Finanzplanung 2024 – 2028 mit Investitionsprogramm, sowie Änderungen des Stellenplans zum Inhalt hatten, gelten die Anträge gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates durch den Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung 2025, den Haushaltsplan 2025, der mittelfristigen Finanzplanung 2024– 2028 mit Investitionsprogramm sowie Stellenplan 2025 als bearbeitet.

Soweit Anträge künftige finanzpolitische Vorstellungen enthalten, werden diese an die Verwaltung zur weiteren Bearbeitung überwiesen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 48 gegen 0

TOP 24

201/079/2025

Ermächtigung der Verwaltung zu formellen Änderungen

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt im Haushalt 2025 und in der mittelfristigen Finanzplanung 2024 – 2028 mit Investitionsprogramm redaktionelle Änderungen durchzuführen, die aus haushaltsrechtlichen oder organisatorischen Gründen notwendig sind – insbesondere Korrekturen zwischen Ansätzen für Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen -, den sachlichen Inhalt der Pläne aber nicht ändern.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 48 gegen 0

TOP 25

Anfragen

Keine Anfragen

Sitzungsende

am 16.01.2025, 22:06 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Behringer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:

Für die AfD: